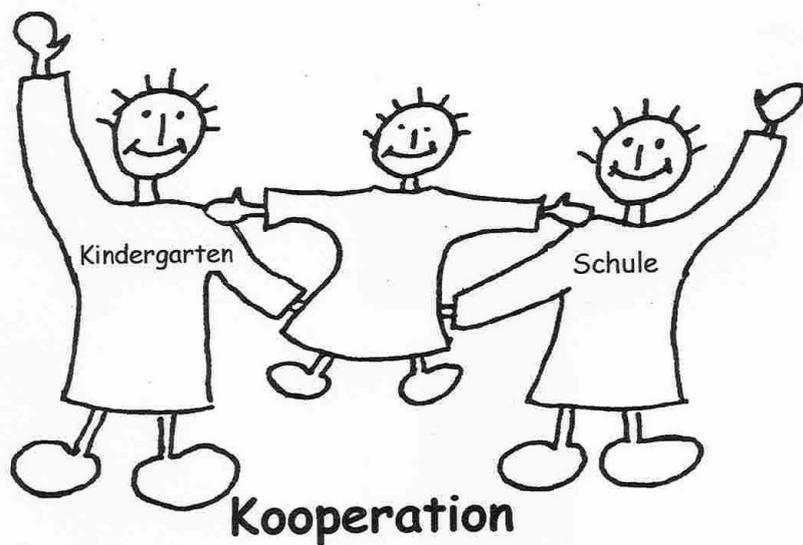


Handreichung für die Kooperation Kindertageseinrichtung - Schule im Rems-Murr-Kreis



Erstellt vom
Arbeitskreis Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule, Rems-Murr-Kreis,
April 2024

Impressum

Herausgeber:

Staatliches Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang
www.schulamt-backnang.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Fachdienst Kindertagesbetreuung
Kreisjugendamt
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang
www.rems-murr-kreis.de

Redaktion:

Arbeitskreis Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule im Rems-Murr-Kreis
Backnang – März 2024

Im Internet abrufbar unter:

www.schulamt-backnang.de

Inhalt

Vorwort	4
Der Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“	4
1. Leitbild zur Kooperation	6
2. Gesetzliche und untergesetzliche Grundlagen für die Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule	7
3. Beispiel einer Jahresplanung zur Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschule	13
4. Beobachtung und Dokumentation	16
5. Informationen zur sonderpädagogischen Überprüfung und den sonderpädagogischen Bildungsangeboten	18
6. Informationen des Gesundheitsamts zur Einschulungsuntersuchung (Fachbereich Kinder- und Jugendgesundheit)	23
7. Schulanmeldung	25
8. Frühförderung	26
9. Anhang	29
Qualitätskriterien	30
Quellenangaben	37
Arbeitskreis Kooperation Kindertageseinrichtungen-Schule	37

Vorwort

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule ist ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die durchgängige Bildungsbiografie eines Kindes.

Sie kann nur gelingen, wenn Eltern, Kindertageseinrichtung, Grundschule und andere Kooperationspartner (z.B. Frühförderstelle, Gesundheitsamt) vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Gemeinsames Ziel einer guten Kooperation ist es, den Übergang des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule oder einen anderen Bildungsort so zu gestalten, dass es ihn erfolgreich bewältigen kann. Das bedeutet auch, mit den Kooperationspartnern individuelle Lösungen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf zu finden.

Die Handreichung „Kooperation Kindertageseinrichtung–Schule“ soll als Orientierungshilfe für die Kooperationspartner im Rems-Murr-Kreis dienen. Sie informiert über rechtliche Grundlagen, Aufgaben, Chancen, Umsetzungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien im Rahmen der Kooperation.

Der Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“

Der Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“ ist ein Gremium im Rems-Murr-Kreis, welches sich den Themen, die sich mit dem Übergang von den Kindertageseinrichtungen in die Schule befassen, widmet. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, Prozesse innerhalb der Kooperation in Gang zu setzen, zu steuern und Impulse für die Umsetzung in die Praxis zu geben.

Mit dem Arbeitskreis ist ein Vernetzungssystem mit folgenden Mitgliedern aufgebaut:

- Staatliches Schulamt Backnang
- Regionale Ansprechpersonen Kooperation Kindertageseinrichtung - Grundschule des SL Regionalstelle Gmünd
- Arbeitsstelle Frühförderung
- Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung
- Ansprechperson für Grundschulförderklassen
- Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis
- Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen
- Gesundheitsamt Waiblingen, Fachbereich Kinder und Jugendgesundheit

Die vorliegende Handreichung wurde vom Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“ des Rems-Murr-Kreises in einem Arbeitsprozess mit allen Mitgliedern erstellt.

Die Ansprechpartner für den Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“ sind im

✓ **Staatlichen Schulamt:**

Leitung Fachbereich Grundschulen und vorschulische Bildung

Sabine Wecht

Telefon: 07191/3454-135; Sabine.Wecht@ssa-bk.kv.bwl.de

Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung

Bettina Knierim

Tel. 07191/3454-152; Bettina.Knierim@ssa-bk.kv.bwl.de

✓ **Kreisjugendamt:**

Fachdienst Kindertagesbetreuung

Sonja Haug

Tel. 07191/895-4452; s.haug@rems-murr-kreis.de

Annett Burmeister

Tel. 07191/895-4132; a.burmeister@rems-murr-kreis.de

Die Ansprechpartner sind offen für Ihre Rückmeldungen, Erfahrungsberichte und Anregungen zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

1. Leitbild zur Kooperation

Zusammen wirken die Kooperationspartner auf das gemeinsame Ziel hin, einen guten Übergang für das Kind in die Schule oder einen anderen Bildungsort zu gestalten. Dies setzt einen offenen, wertschätzenden Umgang miteinander voraus und die Bereitschaft sich einzubringen.

Das Leitbild ist die Grundlage für gelingende Kooperationsprozesse.

<u>Leitbild</u>	Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule
	✓ Das <i>Kind</i> steht mit seinen Ressourcen und seinem individuellen Bildungsweg im Mittelpunkt .
	✓ Die Beteiligten führen einen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe und stellen einen kontinuierlichen Informationsaustausch sicher.
	✓ Jeder Kooperationspartner beteiligt sich aktiv und trägt Verantwortung für den Verlauf des Kooperationsprozesses.
	✓ Es werden klare Kooperationsvereinbarungen getroffen und die Verfahrensabläufe sind allen bekannt.

2. Gesetzliche und untergesetzliche Grundlagen für die Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule

Um einen gelingenden Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu gewährleisten, ist eine qualitativ hochwertige und verlässliche Kooperation zwischen diesen Institutionen unabdingbar. Sie ist in folgenden Gesetzen geregelt.

In **§ 22a SGB VIII Abs. 2** sollen „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...] mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“

Ziele, Formen und Rahmenbedingungen der Kooperation werden in Baden-Württemberg in der **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen) vom 15. Juli 2019** geregelt. Als übergeordnetes Ziel der Kooperation wird in dieser Verwaltungsvorschrift benannt, dass die Einrichtungen durch die pädagogische Begleitung und Förderung der Kinder auf eine Kontinuität der individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozesse hinwirken. Dabei ist der Auftrag zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Schüler*innen mit und ohne Behinderung in den Schulen zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Kindertageseinrichtungen und Schulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen. Die Gesundheitsämter stellen im Rahmen der verbindlichen Einschulungsuntersuchungen sicher, dass frühzeitig Förderempfehlungen und medizinische Bedarfe ausgesprochen werden, so dass präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Zusammenarbeit von öffentlichem Gesundheitsdienst, pädagogischen Fachkräften und den für die Kooperation zuständigen Lehrkräften der Grundschulen (Kooperationslehrkräften) soll eine ganzheitliche Sicht auf die Entwicklung des einzelnen Kindes ermöglichen. Eine Unterstützung von elterlicher, pädagogischer und medizinischer Seite ist unverzichtbar, damit das Kind die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für einen guten Start in die Schule erwirbt. Der Übergang von der

Kindertageseinrichtung in die Schule wird so gestaltet und koordiniert, dass er die individuellen und familiären Voraussetzungen des Kindes berücksichtigt. Die pädagogischen Grundsätze für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule und für die Förderung der Kinder beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ergeben sich aus dem **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie aus dem **Bildungsplan der Grundschule**. Aufgrund ihrer aufeinander abgestimmten Bildungsinhalte ermöglichen sie anschlussfähige Bildungsprozesse.

Der **Kreisjugendplan** des Kreisjugendamtes regelt im Teilplan „Jugendhilfe und Schule“ die Kooperation zwischen Kindertagesbetreuung und Schule. Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen ist mit Blick auf eine durchgängige Bildungsbiografie des Kindes seit 1984 der Arbeitskreis „Kooperation Kindertageseinrichtung-Schule“ im Rems-Murr-Kreis implementiert.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen) vom 15. Juli 2019

Schulgesetz Baden-Württemberg – Schulpflicht, vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

Auszug:

§ 73 SchG Abs. 1 - Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

§ 74 SchG - Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.

(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

(3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen) vom 15. Juli 2019 (K.u.U. S. 171/2019)

Auszug:

„Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KITaG) und die Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Kindertageseinrichtungen und Schulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen.

Die Gesundheitsämter stellen im Rahmen der verbindlichen Einschulungsuntersuchungen sicher, dass frühzeitig Förderempfehlungen und medizinische Bedarfe ausgesprochen werden, so dass präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Zusammenarbeit von öffentlichem Gesundheitsdienst, pädagogischen Fachkräften und den für die Kooperation zuständigen Lehrkräften der Grundschulen (Kooperationslehrkräften) soll eine ganzheitliche Sicht auf die Entwicklung des einzelnen Kindes ermöglichen. Eine Unterstützung von elterlicher, pädagogischer und medizinischer Seite ist unverzichtbar, damit das Kind die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für einen guten Start in die Schule erwirbt. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule wird so gestaltet und koordiniert, dass er die individuellen und familiären Voraussetzungen des Kindes berücksichtigt.“

Ziele und Aufgaben der Kooperation

Ziel der Kooperation ist es, einen kindgerechten, durchgängigen und erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule für das Kind zu gestalten. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften, Kooperationslehrkräften, gegebenenfalls mit Ärzten des Gesundheitsamtes und anderen Kooperationspartnern ermöglichen eine ganzheitliche Sicht auf die Entwicklung des Kindes. Die individuellen und familiären Voraussetzungen des Kindes werden berücksichtigt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Aufgaben der Zusammenarbeit:

Einrichtungsbezogene Zusammenarbeit:

- Regelmäßiger Austausch über pädagogische Grundlagen
- Erstellen eines mehrjährigen Konzeptes (s. Qualitätskriterien)
- Gemeinsames Erstellen eines Jahresplanes
- Zum Ende des Schuljahres gemeinsame Reflexion des vergangenen Kooperationsjahres sowie Ausblick auf das zukünftige.

Kindbezogene Zusammenarbeit:

- Einschätzung des Entwicklungsstandes und der Entwicklungfortschritte
- Dokumentation der Ergebnisse auf einem Reflexionsbogen durch die Lehrkraft, pädagogische Fachkraft ergänzt.
- Austausch über die Beobachtungen
- Gemeinsame Entscheidung über ein notwendiges Elternberatungsgespräch
- Mögliche schulische Lernorte im Bereich der Grundschule und der Sonderpädagogischen Bildungsangebote sowie Fördermöglichkeiten werden aufgezeigt
- Mindestens ein Besuch im Unterricht der Grundschule
- Mindestens eine gemeinsame Veranstaltung für die Eltern

Die Kooperation wird inhaltlich und organisatorisch in einem, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten, Jahresplan ausgestaltet, der gemeinsam von Kooperationslehrkräften und pädagogischen Fachkräften erstellt wird. Die Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

Das Staatliche Schulamt klärt mit den Beteiligten Lernortfragen, die innerhalb der Kooperation Kindertageseinrichtung–Grundschule nicht erfolgen können und trägt

Verantwortung für deren Umsetzung. Weitere Informationen hierzu finden sich unter 5. Informationen zu sonderpädagogischen Bildungsangeboten.

Öffentliche Grundschulförderklassen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 16. August 1991 (K.u.U. S.399/1991), neu erlassen am 06.07.1998 (K.u.U.S.208/1998)

Die Grundschulförderklasse hat **die Aufgabe, schulpflichtige, aber gemäß SchG § 74 Abs. 2 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen.**

Durch gezielte Förderung und freies Spielen u.a. in den Bereichen Grobmotorik und Feinmotorik, kognitiver Bereich, Sprachfähigkeit, Motivation, Ausdauer, Konzentration, emotionale Stabilität und Sozialverhalten sollen **diese Kinder in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird.**

Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Grundschulförderklasse, die Lerninhalte des Anfangsunterrichtes der Grundschule vorwegzunehmen. Für zurückgestellte **Kinder** können **entsprechende Maßnahmen** von besonders dafür ausgebildeten Lehrkräften (Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Beratungsstellen - Frühförderung) durchgeführt werden. Kinder mit Behinderungen, für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs bei Schuleintritt voraussichtlich der Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach SchG §15 Abs. 1 geeignet erscheint, werden nicht in die Grundschulförderklasse aufgenommen. Dasselbe gilt für Kinder, die Defizite ausschließlich im Beherrschen der deutschen Sprache haben. Für diese Kinder sind andere Fördermaßnahmen vorgesehen.

Die Grundschulförderklassen werden an den Grundschulen geführt. Die pädagogische Fachkraft trägt die Verantwortung für die Förderung und Betreuung der Kinder. Sie sorgt für deren **ganzheitliche Förderung** und leitet **erforderlichenfalls sonderpädagogische Maßnahmen** ein. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch **Elternsprechstunden und Elternabende.**

Ihre Aufgabe ist es die **Erziehungsberechtigten** zu **beraten**, mit welchen Hilfen sie zur

Förderung der Kinder beitragen können. Außerdem **arbeiten die pädagogischen Fachkräfte eng mit entsprechenden Institutionen (Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen u.a.) zusammen.**

Die **Förderungs- und Betreuungszeit für ein Kind** soll **22 Wochenstunden** betragen. Die Grundschulförderklasse kann in einzelnen Stunden geteilt werden. Die gemeinsame Förderungs- und Betreuungszeit soll jedoch mindestens 13 bis 15 Stunden betragen. **Einzelförderung** als zusätzliche und zeitlich begrenzte Maßnahme **ist möglich.**

Wurde einem Kind die Rückstellung vom Schulbesuch und der Besuch der Grundschulförderklasse empfohlen, findet die Anmeldung für die zuständige Grundschulförderklasse 3 Wochen nach der regulären Schulanmeldung statt.

Informationen zu Grundschulförderklassen auf der [Homepage des SSA Backnang](#).



3. Beispiel einer Jahresplanung zur Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschule

- Details, Inhalt, nähere Umsetzungsmethoden der Jahresplanung werden von den jeweiligen Kooperationspartnern gemeinsam erarbeitet. (Beispiel siehe Arbeitshilfe: Qualitätskriterien, [S. 31ff](#))
- Kontakte und gegenseitige Besuche sollten über das ganze Kindergarten-/Schuljahr verteilt werden.



[Orientierungsplan](#)



[Bildungspläne](#)

Zeit	Inhalt	Maßnahmen und Aktivitäten	Beteiligte
Juni / Juli (Empfehlung: zwischen den Pfingst- und Sommerferien, spätestens jedoch zum Schuljahresbeginn)	<ul style="list-style-type: none"> • Planungstreffen (Kooperationspartner entscheiden nach örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch • Jahresplan erstellen • Qualitätskriterien (erstellte Arbeitshilfe des Arbeitskreises Kooperation) <ul style="list-style-type: none"> ○ Reflektion ○ Änderungswünsche • Infos zu Schulfesten/-veranstaltungen (Einladungen, Teilnahme ermöglichen) • Gemeinsame Veranstaltungen planen (Elternabend, Fortbildungen) • Einverständniserklärung der Eltern einholen • Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf (z.B. Sprache, Lernen ...) besprechen • Bei allen Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf sollte geklärt werden, ob die Frühförderung bereits beteiligt ist und ggf. mit Einverständnis der Eltern Kontakt aufgenommen werden. 	Kooperationslehrkräfte und zuständige pädagogische Fachkräfte Auf Elternwunsch kann die Frühförderung (Sonderpädagogische oder Interdisziplinäre Frühförderung) beteiligt werden

Zeit	Inhalt	Maßnahmen und Aktivitäten	Beteiligte
September/ Oktober	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktgespräch in der Einrichtung (einrichtungsspezifisch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, z.B. Zusammenlegung von zwei/drei Kindertageseinrichtungen mit ähnlichen Schwerpunkten) • Elternabend in dem sich die Kooperationslehrkräfte den Eltern der zukünftigen Schulanfänger vorstellen und gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften die Arbeit innerhalb der Kooperation vorstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkte/Inhalte gegenüberstellen und abklären 	Kooperationslehrkraft und zuständige pädagogische Fachkraft/ Fachkräfte
September bis Februar	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der schulpflichtigen Kinder • Pädagogische Angebote von pädagogischer Fachkraft und/oder Kooperationslehrkraft • Gegenseitige Besuche 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch in der Kindertageseinrichtung (z.B. 1. Besuch: Kooperationslehrkraft beobachtet, 2. Besuch: Kooperationslehrkraft führt ein Angebot durch) • Auf Wunsch der Eltern kann die Frühförderung einbezogen werden. • Klärung einer Feststellung auf Anspruch eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes (Siehe 5. Informationen zu sonderpädagogischen Bildungsangeboten) • Schulbesuch (z.B. gemeinsame Weihnachtsfeier, Puppentheater) 	Kooperationslehrkraft und zuständige pädagogische Fachkraft/ Fachkräfte
	<ul style="list-style-type: none"> • Austauschgespräche mit Einbeziehung der Sorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch über gemachte Beobachtungen • Fördermöglichkeiten aufzeigen • evtl. Empfehlung zur Vorstellung an einer Beratungsstelle 	Kooperationslehrkräfte und zuständige pädagogische Fachkraft/ Fachkräfte
September bis Februar	<ul style="list-style-type: none"> • Informationselternabend der Schulen über verschiedene Bildungsangebote (Grundschule, Grundschulförderklasse) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertageseinrichtung und Schule informieren über Aspekte der Schulbereitschaft • Information über verschiedene örtliche Förderangebote 	Kooperationslehrkräfte und zuständige pädagogische Fachkraft/Fachkräfte, Lehrkräfte und Leitung der Schulen

Zeit	Inhalt	Maßnahmen und Aktivitäten	Beteiligte
		<ul style="list-style-type: none"> Informationen über familiäre Fördermöglichkeiten 	
Bis zum Zeitpunkt der Schulanmeldung an der jeweiligen Stammschule, spätestens zum 1. März	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bedarf: Feststellung auf Anspruch eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes 	<ul style="list-style-type: none"> Einverständniserklärung der Eltern zur Überprüfung Kooperationslehrkraft erstellt den päd. Bericht unter Einbeziehung der päd. Fachkraft Beteiligung der Frühförderung mit Einverständnis der Eltern Schulleitung leitet die Unterlagen weiter an das Staatliche Schulamt 	Kooperationslehrkräfte, zuständige pädagogische Fachkraft/Fachkräfte, Lehrkräfte und Leitung der Schulen
Oktober bis März	<ul style="list-style-type: none"> ESU 2 	<ul style="list-style-type: none"> Ärztinnen oder Ärzte des Gesundheitsamtes untersuchen nach eigenem ärztlichen Ermessen Kinder im Schritt 2, Eltern werden gebeten, den ESU-Schritt 2-Befund selbstständig an der zuständigen GS abzugeben 	Gesundheitsamt gegebenenfalls in Absprache mit Kindertageseinrichtung oder Schule
Januar bis zur Schulanmeldung	<ul style="list-style-type: none"> Weitere Besuche in der Kindertageseinrichtung ggfs. Antragstellung auf Überprüfung des Lernortes (Elternantrag) 	<ul style="list-style-type: none"> Gezielte Beobachtung Durchführung von Angeboten Austausch zwischen Kooperationslehrkraft und päd. Fachkraft (u.a. Weiterführung von Fördermaßnahmen) Individuelle Maßnahmen (Antragstellung, intensive Förderung) Einzelgespräche führen 	Kooperationslehrkräfte, zuständige pädagogische Fachkraft/Fachkräfte und Eltern
Bis 1. März	Schulanmeldung	Gegebenenfalls Antrag auf Zurückstellung (Grundschulförderklasse) oder vorzeitige Einschulung	Schulleitung, Eltern und Lehrkräfte
Ostern bis Sommerferien	Schulbesuche	<ul style="list-style-type: none"> Schulhausbesichtigung Teilnahme an (einer) Unterrichtsstunde 	Kooperationslehrkräfte zuständige pädagogische Fachkraft/Fachkräfte und Grundschullehrkräfte
Juli/September	Informationse Elternabend der Schulen	<ul style="list-style-type: none"> Info zur Einschulungsfeier und Klasseneinteilung 	Schulleitung und Kooperationslehrkräfte

Im folgenden Handlungsrahmen wird die Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen nochmals verdeutlicht:

4. Beobachtung und Dokumentation

„Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft tauschen sich auf der Grundlage der Entwicklungseinschätzung und der Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten darüber aus, ob das jeweilige Kind bereit für die Schule ist. Gegebenenfalls beziehen sie die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung in ihre Abwägung ein; hierfür muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Eltern vorliegen. Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft entscheiden gemeinsam, ob ein Beratungsgespräch mit den Eltern für erforderlich erachtet wird“ (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen) Vom 15. Juli 2019 - Az.: 32-6413.10/249-).

Pädagogische Fachkräfte beobachten zur Analyse kindlicher Verhaltensweisen und Handlungen in der Regel aus der Perspektive zweier Bezugssysteme:

- Beobachtung des individuellen Entwicklungsverlaufs und der Lernprozesse eines Kindes (z.B. durch infans nach H. J. Laeven, Bildungs- und Lerngeschichten nach Margaret Carr, Leuener Engagiertheitsskala, u.a.)
- Normativ (z. B. validierte Grenzsteine der Entwicklung, SISMIK, SELDAK, PERIK)

Für den Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kooperationslehrkräften ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Es empfiehlt sich, die Mustereinverständniserklärung zu verwenden, da diese datenschutzrechtlich geprüft ist. Wird eine eigene verwendet oder die vorgegebenen abgeändert, muss diese vom Datenschutzbeauftragten geprüft werden.



[Einverständniserklärung](#)

Die individuellen Entwicklungsverläufe, Kompetenzen und Fähigkeiten des Kindes sollen beschrieben werden, damit

- der pädagogische Bericht durch die Kooperationslehrkraft verfasst werden kann.
- Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung auf Feststellung auf Anspruch eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes beraten werden können.
- eine Klärung des Einschulungszeitpunktes erfolgen kann.

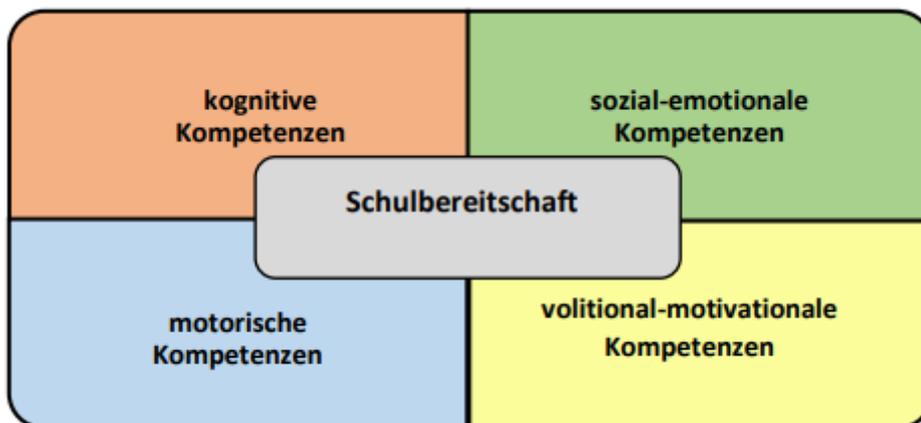
- eine Anknüpfung der Klassenlehrkraft an die Kompetenzen des Kindes und dessen Bildungsbiografie möglich ist.

Schwerpunktmäßig werden Kinder, bei denen eine Unklarheit im Hinblick auf die Einschulung besteht, von der pädagogischen Fachkraft und der Kooperationslehrkraft beobachtet. Eventuell werden einzelne Bereiche auch gemeinsam beobachtet.

Hierfür empfehlen wir den Musterreflexionsbogen aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für den eigenen zu verwenden. Der eigenen Reflexionsbogen sollte regional im Kooperationsverbund abgestimmt werden.

Im Musterreflexionsbogen stehen folgende Kompetenzen im Mittelpunkt und beschreiben die Schulbereitschaft:

- kognitive Kompetenzen
- Sozial- emotionale Kompetenz
- Motorische Kompetenzen
- Volitional- motivationale Kompetenzen



[Musterreflexionsbogen](#)

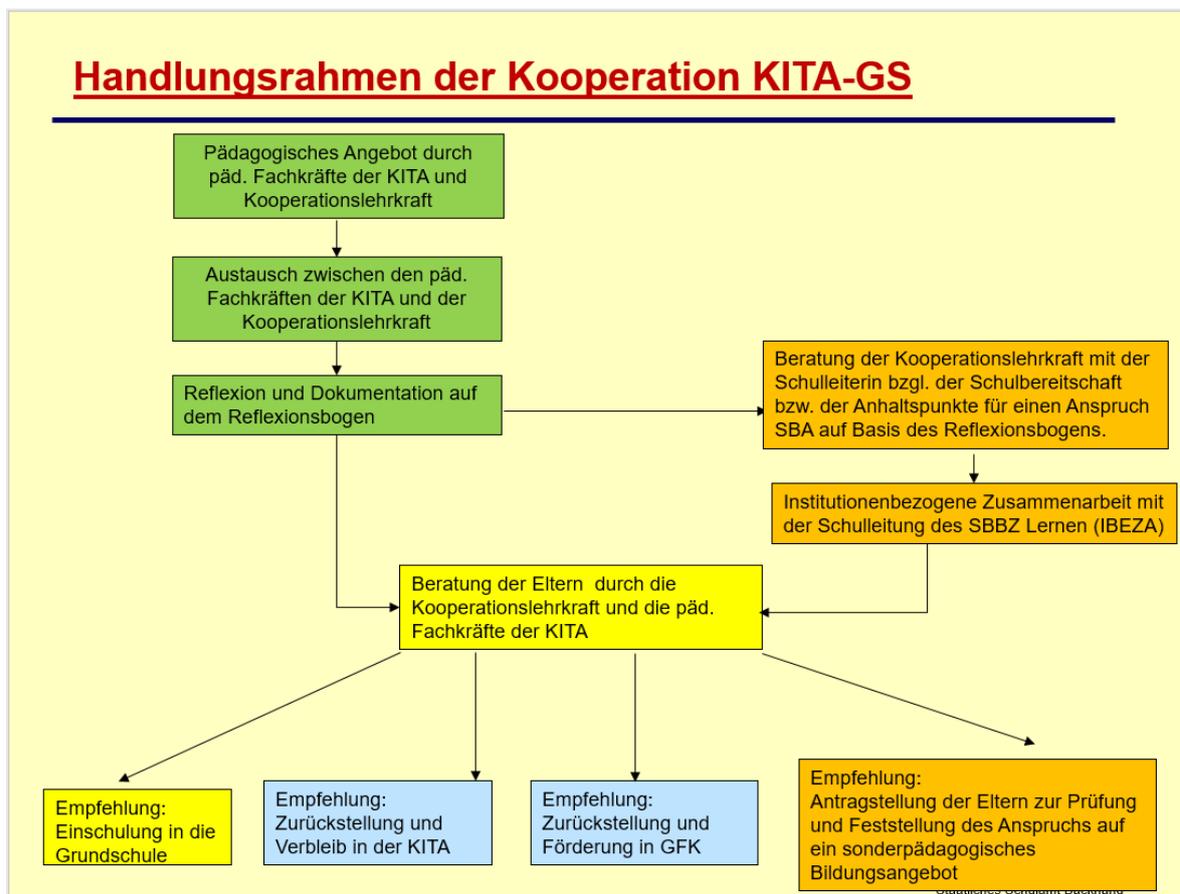
5. Informationen zur sonderpädagogischen Überprüfung und den sonderpädagogischen Bildungsangeboten

Wenn bei einem Kindergartenkind umfängliche und andauernde Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erkennbar sind, sollte frühzeitig ein Gespräch mit den Eltern über den angenommenen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die weitere Vorgehensweise geführt werden.

Wenn möglich, sollte schon zu Beginn des letzten Kindergartenjahres mit der Kooperationslehrkraft der zuständigen Grundschule Kontakt aufgenommen werden.

Falls das Kindergartenkind schon Frühförderung erhält kann diese beteiligt werden. Falls nicht können die Eltern auf die Angebote Frühförderung (IFF und SPB Frühförderung) hingewiesen werden.

Dies erscheint auch so im **Handlungsrahmen der Kooperation** siehe unten.



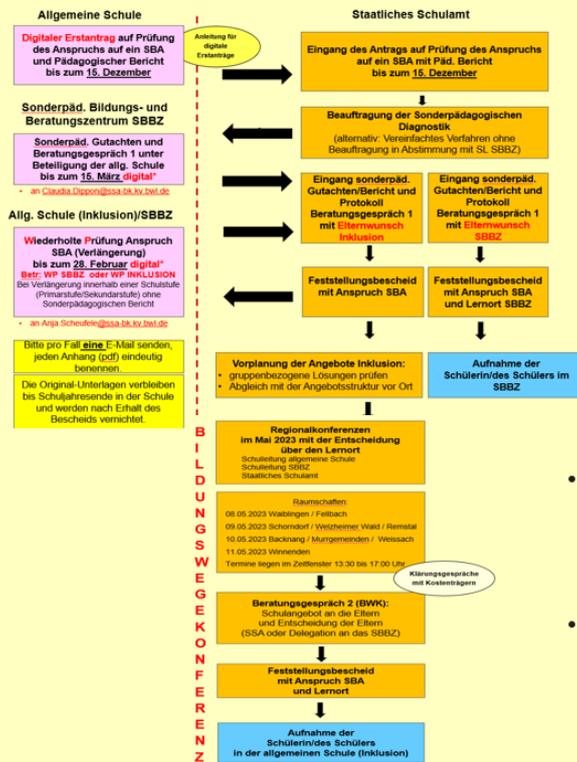
Diese kann dahingehend beraten, dass im Rahmen einer sonderpädagogischen Überprüfung geklärt wird, ob für ein Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraussichtlich durch das Staatliche Schulamt festgestellt wird. Die Eltern stellen in diesem Fall einen Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein

sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dieser Antrag wird über die Schulleitung der zuständigen Grundschule digital über den KISS-Rechner an das Staatliche Schulamt weitergeleitet. Die Grundschule erstellt den Pädagogischen Bericht, der mit dem Antrag dem Staatlichen Schulamt vorgelegt wird. Selbstverständlich können Informationen, die im Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung erworben wurden, ebenfalls in den Pädagogischen Bericht einfließen. Jedoch sollte der Pädagogische Bericht aus Sicht der Schule formuliert sein. Protokolle von Runden-Tisch-Gesprächen sind hier nicht ausreichend und auch nicht hinzuzufügen.

Im Verfahren der sonderpädagogischen Überprüfung durch eine Lehrkraft Sonderpädagogik werden die Eltern einbezogen und umfassend beraten zu den Ergebnissen der Diagnostik und den Empfehlungen für Vorkehrungen für erfolgreiches Lernen in der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden auch informiert über ihr Wahlrecht bezüglich der Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein SBA in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder in einer Grundschule (allgemeine Schule) im Rahmen der Inklusion. Die Antragstellung auf Prüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollte bis zur Schulanmeldung (**spätestens bis zum 1. März eines Kalenderjahres**) erfolgen. Kann aus zwingenden Gründen dieser Termin nicht eingehalten werden, sollte vorab mit dem Schulamt (Begleitstelle Inklusion oder Fachbereich Sonderpädagogik) Kontakt aufgenommen werden.

Im sog. Schuljahresplan ist das Verfahren der sonderpädagogischen Überprüfung bezüglich der Zusammenarbeit von Grundschule, SBBZ und SSA Backnang im Schuljahreslauf dargestellt. Der Schuljahresplan liegt den Schulleitungen und den Lehrkräften vor.

Informationen zum Verfahren - Schuljahresplan



Verfahrensschritte und Zusammenarbeit von allg. Schule, SBBZ und SSA im Verfahren Prüfung und Feststellung Anspruch SBA

- Der Schuljahresplan wird zu Schuljahresbeginn an alle Schulen geschickt.
- Der Schuljahresplan ist im Intranet (für Schulleitungen) eingestellt.

Das Datum 15. Dezember zur Antragstellung auf Prüfung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt nur bei Schülerinnen und Schülern, die bereits die Schule besuchen.

Besondere Fallkonstellationen

Übergang KiTa und Schule

Digitale Erstanträge können **bis 1. März** (letzter Tag für Schulanmeldung) eingereicht werden.

Vor der Beratung der Eltern bzgl. einer Antragstellung Prüfung Anspruch SBA:

Die Kooperationslehrkraft/die Schulleiterin/der Schulleiter der Grundschule berät sich

- intern bzgl. der vorliegenden Anhaltspunkte für die Schulfähigkeit des Kindes (Reflexionsbogen) bzw. für eine mögliche Rückstellung vom Schulbesuch.
- **mit der Schulleitung des SBBZ Lernen** bzgl. der Anhaltspunkte für einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf (**IBEZA**: Institutionenbezogene Zusammenarbeit).

Unter Punkt 7 im Päd. Bericht wird vermerkt, welche Personen sich mit welchem Ergebnis beraten haben.

Fragen Sie die Eltern, ob und in wie weit eine (Früh-)Beratungsstelle mit dem Kind befasst ist. Bei Zustimmung durch die Eltern legt die Grundschule den entsprechenden Bericht der Frühberatungsstelle dem Antrag Prüfung Anspruch SBA bei.

Gestufte Vorgehensweise für bereits eingeschulte Kinder

Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erfolgt (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) vor der sonderpädagogischen Überprüfung.

Antrag Prüfung SBA mit Elternwunsch SBBZ

Bei Elternwunsch SBBZ kann der Antrag auf Prüfung SBA noch **bis 1. April** beim SSA gestellt werden.

Das Sonderpädagogische Gutachten und das Protokoll Beratungsgespräch 1 müssen in diesem Fall **bis 30. Mai** beim SSA vorgelegt werden.

Informationen zum Verfahren

- Der **Antrag der Eltern** und der **Pädagogischer Bericht** werden über den KISS-Rechner dem SSA digital vorgelegt (bis 1. März).
- Mit Einverständnis bzw. auf Wunsch der Eltern können weitere Berichte (z.B. ESU II, Arztbericht, Therapiebericht) angehängt werden.

Achtung:

Schweigepflichtentbindung wird von Lehrkraft Sonderpädagogik bei den Eltern eingeholt!

Protokoll RT KiTa hat einen anderen Zweck!

<p>E: Einwilligung der Erziehungsberechtigten</p> <p>Ich/wir lege/n unserem Antrag folgende Unterlagen von Dritten bei (z.B. Arztbericht, Therapiebericht, Bericht einer Beratung, Bericht des Schulkinder Gartens):</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p>Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten über unser Kind mit dem Ziel der Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und der weiteren Schulangebotsplanung erhoben und zwischen der beauftragten Lehrkraft der Sonderpädagogik und dem Staatlichen Schulamt ausgetauscht werden. Die erhobenen Daten werden im Staatlichen Schulamt gespeichert.</p> <p>Diese Einwilligung ist freiwillig und für die beantragte Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich. Die Einwilligung kann vollständig oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Dabei bleibt die bis zum Widerruf bereits erfolgte Verarbeitung der Daten meines/unseres Kindes weiterhin rechtmäßig. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Ich/wir hatte/n Gelegenheit Fragen zu stellen, welche geklärt worden sind.</p>
--

Ansprechpersonen bei Fragen

- **Pädagogischen Bericht** und zum **Verfahren Prüfung** und Feststellung eines Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot

Leonie.Bischoff@ssa-bk-kv.bwl.de

Rebbeka.Holler@ssa-bk.kv.bwl.de

Nicola.Rosenfelder@ssa-bk.kv.bwl.de

Birgit.Schneeweiß@ssa-bk.kv.bwl.de

Begleitstelle Inklusion

- Fragen zur **Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule**

Bettina.Knierim@ssa-bk.kv.bwl.de

Martina.Langerjahn@zsl-rsgd.de

Regionale

Ansprechpersonen



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Backnang

18

Auf der [Homepage](#) des Staatlichen Schulamts finden sich weitere Informationen:



6. Informationen des Gesundheitsamts zur Einschulungsuntersuchung (Fachbereich Kinder- und Jugendgesundheit)

Die gesetzlichen Grundlagen

Die Einschulungsuntersuchung wird im Rems-Murr-Kreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Schulgesetz, Infektionsschutzgesetz, Schuluntersuchungsverordnung, Arbeitsrichtlinien des Sozialministeriums) flächendeckend durchgeführt.

Zeitlicher Ablauf der Einschulungsuntersuchung

Schritt 1 (im vorletzten Kindergartenjahr)

24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung untersuchen und beraten die medizinischen Assistenten*innen des Gesundheitsamts alle Kinder im Landkreis (Basisuntersuchung). Die Schulärztinnen oder Schulärzte befunden im Anschluss alle Untersuchungsunterlagen. Kinder, bei denen sie eine vertiefende ärztliche Untersuchung oder Sprachtestung empfehlen, werden zu einer zweiten Untersuchung eingeladen.

Schritt 2 (im letzten Kindergartenjahr):

Die Rahmenkonzeption für Schritt 2 wird jährlich vom Gesundheitsamt über das Schulamt an die Schulen und über Frau Haug, Kreisjugendamt über die Kita-Fachberatungen an die Kitas kommuniziert.

Ausschließlich nach ärztlichem Ermessen (Schule und Kita können keinen Einfluss auf die Auslösung einer ESU Schritt 2 nehmen) untersuchen Schulärztinnen oder Schulärzte des Gesundheitsamtes Kinder, bei denen die bisherigen Befunde aus Schritt 1 der ESU dieses nahelegen.

Einladung zur Einschulungsuntersuchung (Schritt 1)

Kinder und Eltern erhalten vom Gesundheitsamt eine schriftliche Einladung zur Untersuchung (Schritt 1) und den Elternfragebogen. Die Untersuchung findet in der Regel entweder in der Kindertageseinrichtung oder im Gesundheitsamt statt.

Zur Untersuchung bitten wir die Eltern folgende Unterlagen mitzubringen

- das Impfbuch
- das Heft über die Früherkennungsuntersuchungen (Vorsorgeheft)
- den ausgefüllten Elternfragebogen
- ggf. weitere ärztliche Berichte

Untersuchungsdauer

Die Untersuchung dauert meist zwischen 45 -60 Minuten, im Einzelfall kann sie aber auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Nach der Untersuchung

Wenn eine geschulte sozialmedizinische Assistenz die Untersuchung durchführt, befunden die Schulärztinnen oder Schulärzte die Untersuchungsunterlagen im Anschluss. Sie laden Kinder nach ärztlichem Ermessen zu einer vertiefenden ärztlichen Untersuchung ein.

Am Ende jeder Untersuchung werden die Eltern über Möglichkeiten der individuellen Gesundheitsförderung beraten. Zudem erhalten sie einen Elternratgeber, in dem nützliche Tipps zusammengestellt sind.

Bei Entwicklungsauffälligkeiten werden den Eltern gezielt Informationsmaterialien über häusliche Fördermöglichkeiten an die Hand gegeben. Falls erforderlich, empfehlen Schulärztinnen oder Schulärzte weitere diagnostische und therapeutische Schritte.

Ergebnismitteilungen für die behandelnde Ärztin oder Arzt

Eine schriftliche Mitteilung über die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung wird den Eltern zur Weitergabe an die behandelnde Kinder- und Jugendärztin oder -arzt oder Hausärztin oder -arzt überreicht.

Ergebnismitteilungen für Schule und Kindertageseinrichtung

Die Untersuchungsergebnisse werden mit Einverständnis der Eltern auch an Kindertageseinrichtung und Schule weitergegeben, bzw. werden die Eltern gebeten, den ESU-Befunddurchschlag an Kita und / oder Schule selbstständig zu überreichen.

So können die Untersuchungsbefunde für die vorschulische und schulische Förderung der untersuchten Kinder genutzt werden.

Flyer

Genauere Informationen für Eltern findet man im Flyer "Kinder und ihre Entwicklung - Informationen zur Schuluntersuchung" sowie im Portal "service-bw" unter dem Stichwort "Einschulungsuntersuchung".

- Link zum [Flyer](#) in einer pdf-Datei:
- Link zu Informationen des [Geschäftsbereich Gesundheit zur ESU](#):

Ansprechpartner

Fachbereich Kinder und Jugendgesundheit

Telefon 07151 501-1625

7. Schulanmeldung

Einschulungsstichtag

Kinder, die bis zum **30. Juni eines Kalenderjahres** das sechste Lebensjahr vollendet haben (**reguläre Einschulung**) sowie Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und die von den Eltern in der Grundschule angemeldet wurden (**Auslösung der Schulpflicht durch die Eltern**), werden **zum jeweiligen Schuljahr** schulpflichtig.

Die Schulen bieten bis zum 1. März eines Kalenderjahres Termine zur Schulanmeldung an. Vom Schulträger werden feste Schulbezirke festgelegt. Der Wohnort des Kindes ist entscheidend, an welcher Schule die Eltern ihre Kinder anmelden. Eine gewissenhafte Beobachtung der Kooperationspartner und eine hohe Beratungskompetenz gegenüber den Eltern sind unabdingbare Voraussetzungen, um den für das Kind passenden Lernort und Einschulungszeitpunkt zu finden. Wurde für ein Kind der Besuch der Grundschulförderklasse empfohlen, findet die Anmeldung dort drei Wochen nach der regulären Schulanmeldung statt.

Wünschen Eltern eine Einschulung in eine Privatschule oder in eine außerhalb des Schulbezirks liegende Grundschule, müssen die Kinder trotzdem zuerst an der für sie zuständigen Schule angemeldet werden. Die Eltern müssen in diesem Fall einen Antrag auf Schulbezirkswechsel bei der Geschäftsführenden Schulleitung bzw. dem Staatlichen Schulamt stellen.

8. Frühförderung

Frühförderung im Rems-Murr-Kreis

Die Frühförderung ist ein Angebot für Eltern

- die Förderung oder Therapie für ihr Kind suchen
- die Beratung zu Fragen der kindlichen Entwicklung möchten
- Für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt.

Für zurückgestellte Kinder kann Sonderpädagogische Frühberatung mit dem Ziel des Übergangs in die Grundschule beratend stattfinden. Diese Maßnahmen werden von besonders dafür ausgebildeten Lehrkräften der sonderpädagogischen Beratungsstellen Frühförderung durchgeführt.

Frühförderung und Beratungsstellen:

Einrichtung	Ansprechpartner	Einzugsbereich
Interdisziplinäre Frühförderung Rems-Murr Diakonie Stetten e.V. Am Jakobsweg 2 71364 Winnenden	☎ 07195/929 - 200 Interdisziplinäre Frühförderstelle www.diakonie-stetten.de iff@diakonie-stetten.de	Rems-Murr-Kreis
Frühförderung und Frühberatung Karolingerstr. 42 70736 Fellbach	☎ 0711 / 95193623 ☎ / 95193627 fruehberatungsstelle@froebelschule-fellbach.de	Waiblingen, Fellbach Winnenden, Korb Kernen, Weinstadt, Schwaikheim, Leutenbach, Burgstetten, Kirchberg
Frühberatungsstelle an der Fröbelschule Schorndorf Rainbrunnenstr. 24 73614 Schorndorf	☎ 07181 / 481869 ☎ / 97714-20 fruehberatung@froebelschule-schorndorf.de	Schorndorf, Remshalden, Winterbach, Berglen, Rudersberg, Urbach, Plüderhausen, Welzheim, Alfdorf
Frühberatungsstelle an der Bodelschwingschule Berliner Str. 30 71540 Murrhardt	☎ 07192 / 9365-16 ☎ 9365-17 fruehberatung@bsmurrhardt.de	Murrhardt, Backnang, Kaisersbach, Althütte, Auenwald, Weissach i.T. Allmersbach i.T., Aspach, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach, Großerlach
Frühberatungsstelle an der Herzog-Christoph-Schule Nägelestr. 17 71540 Murrhardt	☎ 07192 / 9235-18 ☎ 9235-26 fbs@herzog-christoph-schule.de	Murrhardt und Teilorte Sulzbach und Teilorte, Spiegelberg, Oppenweiler, Großerlach
Frühberatungsstelle an der Janusz-Korczak-Schule Rienharzer Str. 57 73642 Welzheim	☎ 07182 / 935914 ☎ / 935915 fruehberatung@jks-welzheim.de m.muertter@jks-welzheim.de	Welzheim, Alfdorf, Pfahlbronn, Kaisersbach, Hellershof Breitenfürst, Aichstrut und Teilorte
Sonderpädagogische Frühberatungsstelle Sprache Christian-Morgenstern-Schule Dammstr. 48 71332 Waiblingen Außenstelle Rainbrunnenstr. 24 73614 Schorndorf Außenstelle Kleinhöchbergerstr. 12 71560 Sulzbach/Murr	☎ 07151 / 58744 ☎ / 562380 info@cms-waiblingen.de ☎ 07181 / 484765 ☎ / 993676 info@cms-schorndorf.de ☎ 07193 / 900005 ☎ 900007 info@cms-sulzbach.de	Grunbach bis Fellbach Kirchberg, Burgstetten Waldrems, Berglen Geradstetten bis Plüderhausen, Rudersberg, Welzheim Backnang bis Murrhardt Althütte, Weissacher Tal
Frühberatungsstelle an der Bodenwaldschule SBBZ für emotionale und soziale Entwicklung Jakob-Heim-Str. 44 71364 Winnenden	☎ 07195 / 6957702 ☎ / 6957703 christian.baumgarten@paulinenpflege.de	Rems-Murr-Kreis
Frühberatungsstelle an der Ernst-Abbe-Schule für Sehbehinderte Rotweg 127 70437 Stuttgart	☎ 0711 / 21660315 ☎ 21660311 beratungsstelle.ernst-abbe-schule@stuttgart.de	Rems-Murr-Kreis

Einrichtung	Ansprechpartner	Einzugsbereich
Interdisziplinäre Frühförderung Rems-Murr Diakonie Stetten e.V. Am Jakobsweg 2 71364 Winnenden	☎ 07195/929 - 200 Interdisziplinäre Frühförderstelle www.diakonie-stetten.de iff@diakonie-stetten.de	Rems-Murr-Kreis
Frühberatungsstelle Päd.Audiologie Hörgeschädigtenschule St. Josef Hören/Kommunikation Katharinenstr. 16 73525 Schwäbisch Gmünd	☎ 07171 / 188-321 ☎ - 288 beratungsstelle@st-josef-gd.de	Rems-Murr-Kreis
Frühberatungsstelle an der Immenhoferschule SBBZ Hören Immenhoferstr. 70 70180 Stuttgart	☎ 0711 / 216 96956 ☎ 0711 / 216 96952 beratung.ff@immenhoferschule.de	Rems-Murr-Kreis

Fachdienste:

Einrichtung	Ansprechpartner	Einzugsbereich
Sozialpädiatrischer Dienst Rems-Murr-Klinikum Winnenden Am Jakobsweg 1 71364 Winnenden	☎ 07195 / 591-39200 Sekretariat	Rems-Murr-Kreis
Gesundheitsamt Bahnhofstr. 1 71332 Waiblingen	☎ 07151 / 501- 1625 Sekretariat Ärztinnen des Fachbereichs Kinder- und Jugendgesundheit kindergesundheit@remm-murr-kreis.de	Rems-Murr-Kreis
Heilpädagogischer Fachdienst Waiblingen Beim Rathaus 1 71336 Waiblingen	☎ 07151 / 5001-2818	Stadt Waiblingen
Arbeitsstelle Frühförderung Staatliches Schulamt Backnang Spinnerei 48 71522 Backnang	☎ 07191 / 3454 156 ☎ -160 christof.ebinger@ssa-bk.kv.bwl.de	Rems-Murr-Kreis

9. Anhang

Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen

- Qualitätskriterien -

Arbeitshilfe zur Reflexion, Weiterentwicklung und Prozesssteuerung
der Maßnahmen zur Kooperation

Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sind zur Kooperation und Zusammenarbeit verpflichtet.

Gemeinsames Ziel ist es u.a.:

- den Übergang der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, bzw. andere schulische Lernorte, kindgerecht, gelingend zu gestalten sowie
- die Neugierde und Lernbereitschaft der Kinder zu erhalten und zu unterstützen.

Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und den einzelnen Partnern wird die Umsetzung der Kooperation sehr unterschiedlich wahrgenommen.

Ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Kooperation ist die Bereitschaft der Beteiligten in einen gemeinsamen Prozess zu gehen und miteinander auf Augenhöhe zu kommunizieren.

Die vorliegenden Qualitätskriterien sind als Arbeitshilfe zu verstehen, die diesen gemeinsamen Prozess unterstützen soll, um:

- sich besser gegenseitig kennenzulernen,
- mehr von der Arbeitsweise, der Haltung und den Aufgaben des anderen zu erfahren,
- die Kooperation vor Ort gemeinsam zu reflektieren und zu optimieren,
- gemeinsame Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten festzulegen.

Es ist *nicht* wichtig, alle Punkte „**abzuarbeiten**“, da viele Bereiche bestimmt schon geklärt sind und gut funktionieren. Vielmehr geht es darum, dass sich die Kooperationspartner anhand der Arbeitshilfe mit der „Qualität“ ihrer Kooperation auseinandersetzen.

Qualitätskriterien

Qualitätskriterien für Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Arbeitshilfe zur Reflexion, Weiterentwicklung und Prozesssteuerung der Maßnahmen zur Kooperation

Grundschule: _____

Kindertageseinrichtung- bzw. Schuljahr 202__ / 202__

Kindertageseinrichtung/en: _____

Datum: _____

1. Allgemeine Grundlagen und Ziele

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
1.1. Die Kooperation zwischen Grundschule und Tageseinrichtungen für Kinder ist klar geregelt.			
1.2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger, Kooperationslehrkräfte und Schulleitung übernehmen „gemeinsam“ die Verantwortung für die Planung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten.			
1.3. Die Kooperation geschieht in gegenseitiger Wertschätzung und auf Augenhöhe.			

2. Felder der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
2.1. Der Jahresplan ist Ergebnis eines Verständigungsprozesses unter Beteiligung pädagogischer Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte (ggf. des Elternbeirates).			
2.2. Der Jahresplan wird im Rahmen der Kooperation regelmäßig evaluiert.			
2.3. Die beteiligten Institutionen geben sich wechselseitig Einblick in ihre Arbeit. Sie kennen Rahmenbedingungen, Organisationsstrukturen, gesetzliche Grundlagen und Vorgaben der Partner. Ebenso kennen sie die pädagogischen Schwerpunkte, die Arbeitsweisen und die Struktur eines Tages in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung.			
2.4. Die pädagogischen Fachkräfte und die Kooperationslehrkräfte pflegen einen regelmäßigen Austausch zu Themen wie z.B. Bildungspläne, Orientierungsplan, Frage der Feststellung von Schulbereitschaft lernmethodische Kompetenzen, Bildungsverständnis, Verständnis von Förderung, Beobachtung von Bildungsprozessen, Methoden in			

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
Kindertageseinrichtungen, Anfangsunterricht u.a.			
2.5. Pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte verständigen sich über Basiskompetenzen und Vorläuferfähigkeiten für Schrifterwerb, Lesen und Mathematik.			
2.6. Die Kooperationslehrkraft besucht die künftigen Schulkinder mindestens zweimal im letzten Jahr in der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf werden mehr Besuche durchgeführt.			
2.7. Der Bildungsprozess des einzelnen Kindes wird von der Kindertageseinrichtung dokumentiert und die Kooperationslehrkraft schätzt den Entwicklungsstand anhand des Reflexionsbogens ein.			
2.8. Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten tauschen sich die Pädagogischen Fachkräfte und die Kooperationslehrkraft über den Entwicklungsstand und die Entwicklungsfortschritte des individuellen Kindes aus, ob eine Schulbereitschaft gegeben ist.			

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
<p>2.9. Die Pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft entscheiden gemeinsam, ob ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten des Kindes für erforderlich erachtet wird ggf. unter Einbeziehung der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung. Das Beratungsgespräch wird von der Kita dokumentiert und von allen Beteiligten unterzeichnet.</p>			
<p>2.10. Pädagogische Fachkräfte, Kooperationslehrkräfte und Erziehungsberechtigte kennen mögliche schulische Lernorte im Bereich der Grundschule und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sowie die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.</p>			
<p>2.11. Pädagogischen Fachkräften und Kooperationslehrkräften steht je nach Jahresprogramm ein gemeinsames Fortbildungsangebot des ZSL zur Verfügung.</p>			

3. Kooperation mit den Erziehungsberechtigten

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
3.1. Die Erziehungsberechtigten sind über die Kooperationsmaßnahmen zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule informiert.			
3.2. Eine Einwilligung zur Teilnahme an der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule liegt vor.			

4. Gestaltung des Übergangs

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
<p>4.1. Die Kinder freuen sich auf die Schule, sind neugierig und lernbereit.</p>			
<p>4.2. Die Erkundung des Schulgeländes/-gebäudes und das Miterleben von Unterrichtsstunden werden mit den Kindern gemeinsam vorbereitet, gestaltet und nachgearbeitet.</p>			
<p>4.3. Hospitationen und Besuche außerschulischer Betreuungsangebote (z.B. verlässliche Grundschule, Hort etc.) sind möglich.</p>			
<p>4.4. Gemeinsam durchgeführte Aktivitäten sind wünschenswerter Bestandteil des Kooperationsangebotes der Kindertageseinrichtung und der Grundschule (z. B. Sport, Musik, Projekte, Feste...)</p>			

5. Evaluation und Weiterentwicklung aller Qualitätskriterien

Qualitätskriterien	Maßnahmen und Aktivitäten	Reflexion	Zielvereinbarungen
5.1. Alle Qualitätskriterien werden regelmäßig evaluiert (Wirksamkeit, Zufriedenheit aller Beteiligten).			

Quellen:

Als Vorlage dienten die Qualitätskriterien des Evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V..

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden- württembergischen Kindergärten, Weinheim und Basel 2011

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen) vom 15. Juli 2019

Bertelsmann Stiftung: Dreikäsehoch 2005, KiTa-Preis zum Thema: „Von der Kita in die Schule“, 2006

Kindertageseinrichtung heute: Basiswissen Kita, Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, Freiburg, 2004

Quellenangaben

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
„Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“
Freiburg 2011; Verlag Herder
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen
- Bilder/Caroons - Google-Suche nach "screen beans free download"

Arbeitskreis Kooperation Kindertageseinrichtungen-Schule

An der vorliegenden Handreichung haben folgende Personen mitgewirkt:

- **Burmeister, Annett** (Fachdienst Kindertagesbetreuung, Kreisjugendamt, Rems-Murr-Kreis)
- **Dippon, Claudia** (Leitung Fachbereich Sonderpädagogik Schulamt Backnang)
- **Ebinger, Christof** (Arbeitsstelle Frühförderung, Schulamt Backnang)
- **Hansel, Isabell** (Ansprechperson für Grundschulförderklassen)
- **Haug, Sonja** (Fachdienst Kindertagesbetreuung, Kreisjugendamt, Rems-Murr-Kreis)
- **Jeck, Roland** (Stellv. Amtsleitung, Fachbereich Grundschule / vorschulische Bildung, Schulamt Backnang)
- **Knierim, Bettina** (Regionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung Schulamt Backnang und Regionale Ansprechperson Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule des ZSL Regionalstelle Schwäbisch Gmünd)
- **Langerjahn, Martina** (Regionale Ansprechperson Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule des ZSL Regionalstelle Schwäbisch Gmünd)
- **Recknagel, Brigitte** (Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Stadt Winnenden)
- **Sporckmann-Lüttich Dr., Karla** (Fachbereichsleitung Kinder- und Jugendgesundheit, Gesundheitsamt, Landratsamt Rems-Murr-Kreis)
- **Weber, Kirsten** (Pädagogische Fachberatung, Stadt Schorndorf)
- **Wecht, Sabine** (Leitung Fachbereich Grundschule/vorschulische Bildung Schulamt Backnang)
- **Widmer, Bärbel** (Pädagogische Leitung Kindertageseinrichtungen, Stadt Backnang)

